

Haushaltssatzung der Gemeinde Weiskirchen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) hat der Gemeinderat am 03.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.785.272 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.765.946 €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-1.980.674 €

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	946.000 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.202.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-256.000 €

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.350.850 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	465.892 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	884.958 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

28.000.000 €

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 1.980.674 €

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 425 v. H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 03.05.2018 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gilt der vom Gemeinderat am 03.05.2018 beschlossene Haushaltssanierungsplan.

Weiskirchen, den 03.05.2018

Der Bürgermeister
Werner Hero



.....

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weiskirchen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 87 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) hat der Gemeinderat am 13.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Ergebnishaushalt				
die Erträge	56.000	0	11.785.272	11.841.272
die Aufwendungen	56.000	0	13.765.946	13.821.946
b) im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	946.000	946.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	1.202.000	1.202.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	1.350.850	1.350.850
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	465.892	465.892

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5

Die bisherigen Festsetzungen zur Verringerung der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage werden nicht geändert.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 03.05.2018 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gilt der vom Gemeinderat am 03.05.2018 beschlossene Haushaltssanierungsplan.

Weiskirchen, den 13.09.2018

Der Bürgermeister



.....
Werner Hero